



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des G.M. jun., Angestellter, geb. xy, B,D,, vom 18. Jänner 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kufstein Schwaz vom 7. Jänner 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Einkommensteuer für das Jahr 2009 ist der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 7. Jänner 2011 zu entnehmen und bildet diese einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

G.M. jun. (in der Folge Bw.) ist als Mechatroniker bei einem internationalen Pharmaziekonzern in Tirol beschäftigt und bezog aus dieser Tätigkeit sowie aus einer geringfügigen Beschäftigung für ein Bauunternehmen im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Mit beim Finanzamt am 24. November 2010 eingegangener Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 beantragte der Bw. u.a. ihm Aufwendungen in der Höhe von € 3.132,48, darunter auch solche in der Höhe von € 3.058,68 (Kurskosten von € 1.366,38 sowie Fahrtkosten von € 1.692,00) für die Absolvierung der Rhetorik-Akademie am Wirtschaftsförderungsinstitut Tirol (in der Folge WIFI) und einen Beitrag in der Höhe von

€ 242,10 an die Tiroler Gebietskrankenkasse als Werbungskosten bei seinen Einnahmen zum Abzug zu bringen.

Mit Vorhalt des Finanzamtes vom 25. November 2010 wurde der Bw. aufgefordert, die von ihm geltend gemachten Aufwendungen bis 3. Jänner 2011 nachzuweisen. Dieser Aufforderung kam der Bw. nicht nach.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer 2010 erging mit Bescheid vom 7. Jänner 2011 unter Nichtberücksichtigung der vom Bw. beantragten Werbungskosten.

Mit Eingabe vom 18. Jänner 2011 erhob der Bw. Berufung gegen den angeführten Bescheid und legte dem Finanzamt die von ihm abverlangten Nachweise vor.

Das Finanzamt berücksichtigte in der am 3. Februar 2011 ergangenen Berufungsvorentscheidung die vom Bw. an die Gebietskrankenkasse für Tirol bezahlten Sozialversicherungsbeträge von € 242,10 als Werbungskosten, versagte hingegen den vom Bw. geltend gemachten Aufwendungen, darunter auch jenen für die Rhetorik-Akademie, die Anerkennung als Werbungskosten. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass Aufwendungen für einen Fortbildungskurs steuerlich nur dann absetzbar seien, wenn hiedurch ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf den Beruf des Steuerpflichtigen abgestellte Kenntnisse vermittelt würden. Die Erwerbung von Kenntnissen, die allgemein von Interesse und Nutzen seien, weil sie die Allgemeinbildung, Ausdrucks-, Selbstdarstellungsmöglichkeit etc. erhöhen, seien der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Mit beim Finanzamt eingelangter Eingabe vom 23. Februar 2011 erhob der Bw. "Berufung" gegen den Einkommensteuerbescheid vom 3. Februar 2011 und führte darin an, dass er den Kurs (gemeint ist die Rhetorik-Akademie) aus beruflichen Gründen besucht habe. In seiner beruflichen Tätigkeit habe er viele Führungsaufgaben und Teamarbeiten zu bewerkstelligen; im eingereichten Seminar seien genau diese Fähigkeiten vermittelt worden. Er habe das ihm unterstellte Team bzw. die Mitarbeiter sehr vorangebracht und diese mit den erlernten Kenntnissen auch sehr motivieren können; diese würden die aufgetragenen Arbeiten spürbar pflichterfüllter erledigen, was sein Vorgesetzter auf Wunsch gerne bestätigen könne. Der Bw. sei der Auffassung, dass diese Fortbildung beruflichen Zwecken gedient habe und könne dies auch die Kursleitung des WIFI Innsbruck bestätigen.

Die gegenständliche Berufung wurde am 21. April 2011 an den Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob die vom Bw. im Jahr 2009 geltend gemachten Aufwendungen für die beim WIFI in Innsbruck absolvierte Rhetorik-Akademie als Werbungskosten steuerlich zum Abzug zugelassen werden können.

In sachverhaltsmäßiger Hinsicht steht Folgendes fest:

Die Bw. ist als Mechatroniker bei einem international tätigen Pharmakonzern in Tirol tätig und geht daneben einer geringfügigen Beschäftigung in einem Bauunternehmen nach.

Im Jahre 2009 belegte der Bw. den unter dem Überbegriff "Rhetorik Akademie" stattfindenden "Lehrgang für zeitgemäße Kommunikation und Rhetorik" am Wirtschaftsförderungsinstitut Tirol.

Der angeführte Lehrgang wird laut Programm im WIFI-Kursbuch mit folgenden Worten eingeleitet: "Um Menschen überzeugen und zu begeistern, braucht es mehr als bloße Fachkompetenz. Heute sind charismatische Persönlichkeiten gefragt, die mit sich selbst im Einklang stehen und über eine präzise Selbst- und Fremdwahrnehmung verfügen. Die WIFI Rhetorik Akademie wird diesen Anforderungen gerecht. Denn Rhetorik ist nicht nur ein schönes Wort, sondern auch ein psychologisch fundierter, gehirngerechter Umgang mit Worten und Körpersprache."

Unter dem Begriff "Ziehen Sie das Publikum in Ihren Bann" kündigt das Programm ein regionales Trainerteam aus den jeweiligen Fachbereichen an; die Teilnehmer lernen demnach "wie sie ihren Mitmenschen gegenüber mit mehr Selbstvertrauen, Ausstrahlung und Überzeugungskraft auftreten können, wie sie im Verkauf und Kundenkontakt ansteckenden Optimismus und Selbstbewusstsein entwickeln können und wie sie bei beruflicher Veränderung rhetorische Werkzeuge einsetzen können, mit denen sie ihre Person professioneller vermarkten können".

Weiters ist darin angeführt: Der Lehrgang ist modular aufgebaut mit dem Ziel, alle Teilnehmer/innen für ihre zukünftigen rhetorischen Herausforderungen zu schulen und sie zu befähigen, mehr Überzeugungs- und Motivationskraft zu entwickeln. Die Module lauten "Expertin/Experte in eigener Sache werden", "Stimme macht Zu-stimm-ung", "Kommunikative Grundlagen der Rhetorik", "Rhetorik I", "Visualisierung und Präsentationstechniken", "Rhetorik II", "Body & Mind", "Charisma", "Abschluss-Modul", Zusatzmodul "Sternstunden".

Der Lehrgang richtet sich laut Lehrgangsprogramm an "Personen mit Interesse an Rhetorik. Besonders eignet er sich für Menschen, die andere überzeugen, führen und begeistern wollen:

Führungskräfte und Unternehmer/innen, Juristinnen/Juristen, Verantwortliche im Marketing und Tourismus usw.".

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Weiters müssen Werbungskosten in einem unmittelbaren, ursächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den betreffenden Einnahmen stehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst dann nicht, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen, die sich nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen lassen, gehören mit ihrem Gesamtbetrag zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, weshalb eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil im Schätzungswege nicht zulässig ist (Aufteilungsverbot, vgl. VwGH-Erkenntnis vom 24.9.2007, 2006/15/0325).

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang mit der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 3.11.2005, 2003/15/0064).

Die Vielfalt möglicher, mit einer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehender Aufwendungen macht eine Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten privater Lebensführung erforderlich. Es soll nämlich im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Eine berufliche Fortbildung ist dann gegeben, wenn der Abgabepflichtige bereits einen Beruf ausübt und er seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im

bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 29.1.2004, 2000/15/0009).

Sind jedoch Bildungsmaßnahmen auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse oder dienen sie grundsätzlich der privaten Lebensführung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung ohne konkreten beruflichen Bezug), sind die dafür getätigten Aufwendungen nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern auch die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Wesentlich ist, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, folglich ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Es ist an Hand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zugeschnittene Bildungsmaßnahme vorliegt oder ob es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, die für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und Anziehungskraft auch auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (vgl. z.B. VwGH-Erkenntnis vom 29.1.2004, 2000/15/0009).

Das dem gegenständlichen Lehrgang zu Grunde liegende Programm lässt keine auf die Berufsgruppe der Bw. zugeschnittenen Inhalte erkennen. Es geht daraus vielmehr hervor, dass der Lehrgang die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer/innen zum Inhalt hat. Dies kann unmittelbar aus den Lerninhalten abgelesen werden, bei denen es um Selbstvertrauen, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Optimismus, Selbstvertrauen und Selbstvermarktung geht.

Auch die Zielgruppe des gegenständlichen Lehrganges ist nicht auf die Berufsgruppe des Bw. beschränkt, sondern richtet sich dieser an alle Personen mit Interesse an Rhetorik. Damit sind jedoch nicht nur Beruf stehende Personen jedweder Berufsgruppe, sondern auch nicht im Beruf stehende Personen angesprochen. Auch dieser Umstand beweist, dass eine berufsspezifische Fortbildung nicht gegeben ist.

Der Unabhängige Finanzsenat zieht nicht in Zweifel, dass die vom Bw. im Rahmen dieses Lehrganges erworbenen Kenntnisse ihm auch in seiner hauptberuflichen Tätigkeit und seiner geringfügigen Beschäftigung zu Gute kommen und von Nutzen sind. Glaublich ist auch, dass die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen des Bw. auch Einfluss auf seine Mitarbeiter zeitigt. In Anbetracht dessen, dass das erworbenen Wissen in einer Vielzahl von Berufen und auch im Privatleben von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ist nach der

Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates jedoch eine nicht nur untergeordnete private Mitveranlassung des Lehrgangsbesuches gegeben. Eine einwandfreie Trennung der Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Teil ist nicht durchführbar, weshalb der Gesamtbetrag der Aufwendungen den nichtabzugsfähigen Aufwendungen zuzuordnen ist (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 17.9.1996, 92/14/0173).

Die Rechtsansicht, dass es sich im gegenständlichen Fall um keine berufsspezifische Fortbildung handelte, sondern vielmehr um die Erwerbung von Kenntnissen, die allgemein von Interesse und Nutzen sind, hat bereits das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung vom 3. Februar 2011 zum Ausdruck gebracht. Der Unabhängige Finanzsenat teilt diese Auffassung.

Wenn der Bw. in seinen Eingaben die berufliche Bedingtheit seiner Aufwendungen hervorgehoben hat, ist ihm entgegenzuhalten, dass für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen nicht das subjektiven Empfinden des Steuerpflichtigen, sondern der objektive Inhalt der zu beurteilenden Bildungsmaßnahmen maßgebend ist. Eine berufsspezifische Bedingtheit, wie sie das Gesetz und die Rechtsprechung für derartige Aufwendungen fordert, ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Die steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten kommt nicht in Betracht.

Es erübrigt sich sohin eine Kontaktaufnahme mit dem WIFI oder dem Vorgesetzten zwecks beruflicher Verwendung der vom Bw. erworbenen Kenntnisse.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorgangsweise des Finanzamtes, den in Rede stehenden Aufwendungen den steuerlichen Abzug als Werbungskosten zu versagen, mit der Rechtsauffassung des Unabhängigen Finanzsenates konform geht und nicht zu beanstanden ist.

Berechtigt ist hingegen das Begehr des Bw. auf Abzug der Sozialversicherungsbeiträge aus seiner geringfügigen Beschäftigung. Diesem hat das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 7. Jänner 2011 bereits entsprochen, weshalb – was die Bemessungsgrundlage und die Einkommensteuer für das Jahr 2009 anbelangt – auf diese Entscheidung verwiesen wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Mai 2013